

1. Änderungssatzung
**zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der
Stadt Heinsberg vom 8. Dezember 2025**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618);
der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Kommunalabgaben-ÄnderungsG Nordrhein-Westfalen vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155);
des § 54 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470);
des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560)
hat der Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am 4. Dezember 2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Heinsberg vom 11. Dezember 2023 wird wie folgt geändert:

1. Unter § 4 Abs. 6 wird die Gebühr $3,83 \text{ €}/\text{m}^3$ durch $4,16 \text{ €}/\text{m}^3$ ersetzt. Der neue Satzungstext lautet demnach wie folgt:

„Die Gebühr beträgt je m^3 Schmutzwasser jährlich $4,16 \text{ €}/\text{m}^3$.“

2. Unter § 5 Abs. 4 wird die Gebühr $0,92 \text{ €}/\text{m}^2$ durch $0,88 \text{ €}/\text{m}^2$ ersetzt. Der neue Satzungstext lautet demnach wie folgt:

„Die Gebühr beträgt für den Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich $0,88 \text{ €}/\text{m}^2$.“

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heinsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heinsberg, den 8. Dezember 2025

Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister



Kai Louis